



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Kronospan GmbH  
Leopoldstaler Straße 195  
32839 Steinheim-Sandebeck

04. Februar 2014

Seite 1 von 23

Aktenzeichen  
700-53.0040/13/6.3.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1679

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung des Holzwerkstoffwerkes  
- Änderung der Gebrauchtholz-Hackschnitzel-Lagerung -

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 27.11.2013 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan-/Holzfaserplatten erteilt.

### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan- / Holzfasertplatten **erteilt**.

### Gegenstand der Genehmigung

Wesentliche Änderung des Holzwerkstoffwerkes im Bereich des Holzplatzes 1/ der Großraumsiloanlage auf dem Werksgelände durch Erweiterung der stofflichen / energetischen Verwertung von Holzhackschnitzeln der Kategorien A I und A II nach AltholzVO:

- Nutzung der vorhandenen Großraumsiloanlage ( 2 x 10.000 S/m<sup>3</sup> Lagerinhalt) einschließlich der zugehörigen Tiefenbunkeranlage zur Einlagerung von Gebrauchtholz-Hackschnitzeln,
- Austausch des vorhandenen Scheibensortierers zur Grob- und Feingutabtrennung,

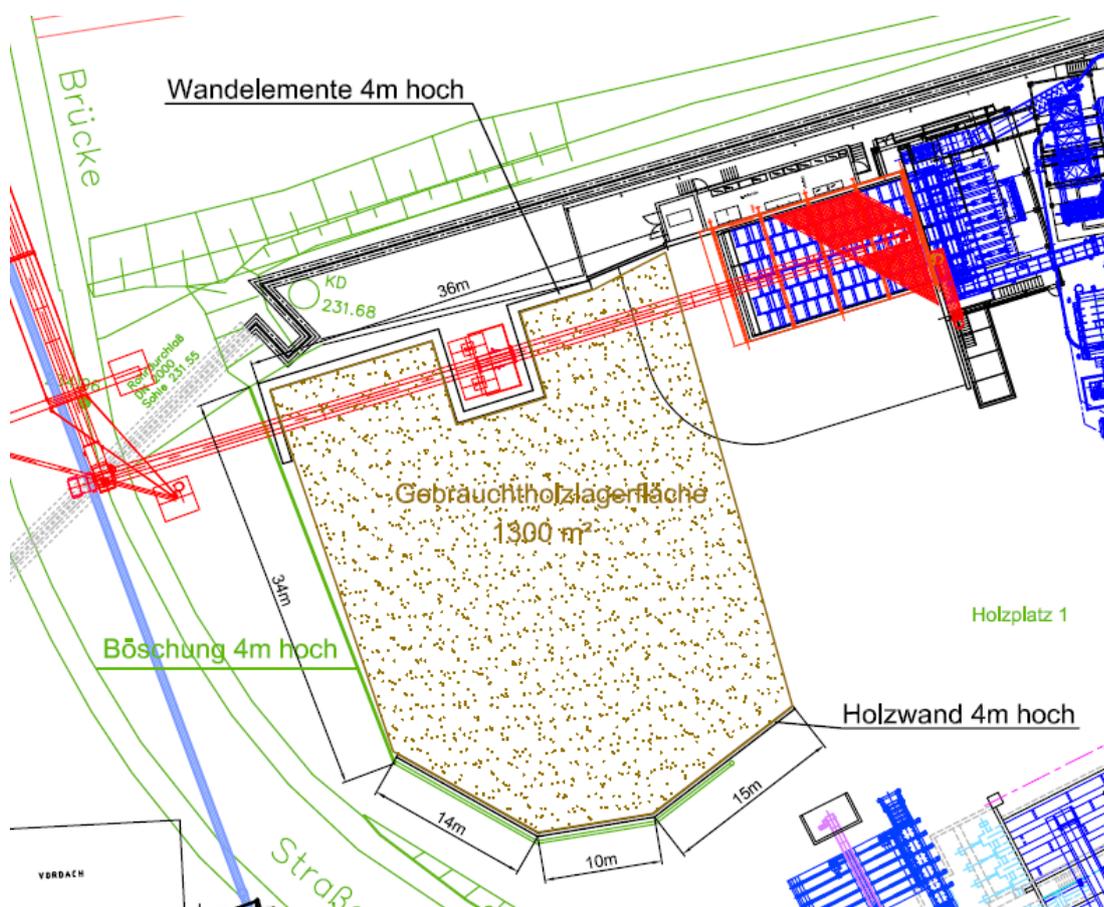
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE59300500000001683515  
BIC WELADED3333

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Zerkleinerers für Grobgut in einem zusätzlichen, rundum geschlossenen Anbaues im Bereich der Großraumsiloanlage,
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Förderanlage von der Großraumsiloanlage zum Schubboden der Gebrauchtholz-Aufbereitungsanlage einschließlich eines höhenvariablen Materialabwurfes,
- Vollständige Umsetzung des genehmigten Betriebes der vorhandenen Schubbodenanlage einschließlich Dachaufbau, dreiseitig geschlossener Schubbodenanlage, Wasserbedüsung zur direkten Aufgabe von Gebrauchtholz-Hackschnitzeln,
- Zweiseitig mit Wandelementen geschlossenes Gebrauchtholzlager als Notlagerfläche mit einem Lagervolumen von maximal  $3000 \text{ S/m}^3$  und einer Lagerfläche von circa  $1300 \text{ m}^2$ . Die Lagerfläche ist dem nachfolgenden Anlagenlayout entsprechend herzurichten und zu betreiben:

Abbildung 1 Gebrauchtholz-Lagerfläche



### Standort:

Leopoldstaler Straße 195 in 32839 Steinheim-Sandebeck,  
Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstück 614.

## Betriebszeiten

- ganzjährig, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
- eingeschränkte Fahrzeugbewegungen zur Nachtzeit,
- Betriebszeit für den Gebrauchtholz-Zerkleinerer auf dem Holzplatz 3 nur tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

## Leistungsdaten

Trockenspanleistung der Spanplattenanlage: 60,7 t/h (unverändert)

Mit der beantragten Maßnahme ist keine Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Holzfasernplatten / Holzspanplatten verbunden.

### Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen

Die oben genannte Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhanges 1 zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

#### 1) Anlage nach Nr. 1.2 (Heißgaserzeuger, Gasturbine); Verfahrensart: V

„Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von:

- 1.2.1 Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung,
- 1.2.3.1 Heizöl EL, Dieselmotoren, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung

#### 2) Anlage nach Nr. 8.2 (Heißgaserzeuger 1 und 2); Verfahrensart: G

„Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von

- 8.2.1 gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotorenanlage, sonstige Feuerungsanlagen), einschließlich zugehöriger Dampfkessel.“

3) Anlagen nach Nr. 8.12.2, Verfahrensart: V

(Lagerung von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzVO)

„Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr“

4) Anlagen nach Nr. 8.15.3, Verfahrensart: V

(Umschlag von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzVO)

„Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag“

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Belehrung über den Rechtsbehelf

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:                   Anlage A - Auflistung der Antragsunterlagen  
                                  Anlage B – Anlagedaten  
                                  Anlage C - Verzeichnis der Rechtsquellen

## II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

## III. Anlagedaten

Die Änderung des Holzwerkstoffwerkes wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

## IV. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungsbescheide gelten unverändert fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, verworfen oder ergänzt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt.

### A) Befristungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).
2. Die mit der Genehmigung verbundene Freilagerung von Altholz-Hackschnitzeln wird bis zum 01.02.2017 befristet.

### B) Vorbehalt

Auf die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 12 (1) Satz 1 sowie § 17 (4a) Satz 1 BImSchG wird zunächst verzichtet, weil sich die mit dem Genehmigungsbescheid enumerativ erfassten Einsatzstoffe nach aktueller Marktlage derzeit und für die nähere Zukunft weiterhin absehbar mit „positivem“ Marktwert darstellen und auf der Lagerfläche marktfähig verarbeitet vorgehalten werden.

Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt erteilt, dass sie mit Nebenbestimmungen über die Anordnung einer Sicherheitsleistung verbunden werden kann, wenn sich die den Marktwerten eigene Veränderlichkeit zu einem „negativen“ Marktwert der mit dem Bescheid erfassten Lagerstoffe entwickelt.

### C) Auflagen

#### 1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 1.2 Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

## 2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

### 2.1 Anforderungen an die Rohstoffannahme

2.1.1 Das Entladen sowie das Lagern und das Umschlagen von extern aufbereiteten Altholz hackschnitzeln für die stoffliche und energetische Verwertung darf ausschließlich

- in der vorhandenen Materialannahmestation der Großraumsiloanlagen 1 und 2 (Tiefenbunkeraufgabe mit Wasseragglomerationssystem) zur direkten Aufgabe von Gebrauchtholz hackschnitzeln,
- im Bereich des zweiseitig geschlossenen Gebrauchtholz-Notfallagers über die vorhandene Schubbodenanlage mit Wasseragglomerationssystem zur direkten Aufgabe von Gebrauchtholz hackschnitzeln,

erfolgen.

2.1.2 Das Schüttgut ist von der Materialannahme bis zur Materialverteilung auf dem Schubboden der Gebrauchtholzaufbereitungsanlage antragsgemäß in einem rundum geschlossenen Rohrleitungssystem (Tubolator-Förderer) zu verbringen.

2.1.3 Der Tubolator-Förderer ist ablufttechnisch emissionsfrei zu betreiben. Dazu ist die Förderband-Tragluft in der Rohrleitung berührungslos zum Materialstrom zu führen.

2.1.4 Zur Vermeidung von staubförmigen Emissionen ist die Freifallhöhe von Gebrauchtholz hackschnitzeln auf den Schubboden der Gebrauchtholzaufbereitungsanlage auf maximal 1 m zu begrenzen.

Hinweis: Die Freifallhöhenbegrenzung kann durch Einsatz einer Teleskop-Fallrohranlage mit automatischer Höheneinstellung erfolgen.

2.1.5 Die Holzmaterial Förderanlage ist im Bereich des vorhandenen Schubbodens mit einem Wasser-Agglomerations-System (Freilandwasserwerfer) für das Niedernebeln von Holzstaub auszurüsten.

- das System ist als „Druckverdüsung“ einzusetzen. Die Funktionsfähigkeit ist auch während der Frostperioden (elektrische Beheizung, frostsichere Isolierung) zu gewährleisten.
- die Sprühdüsenköpfe sind als Niedernebelungsanlage auszuführen.
- die Nebelkeulen/Nebelfächer sind im Bereich der Abschubstellen raumfüllend auszurichten.

2.1.6 Die Zerkleinerungsanlage für Grobgut ist in einem zusätzlichen, rundum geschlossenen Anbau im Bereich der Großraumsiloanlage aufzustellen und zu betreiben. Durch eine automatisierte Tor-schließenanlage ist sicherzustellen, dass die Zerkleinerung von Großgut einschließlich Großgutaufgabe in den Materialaufgabetrichter nur bei geschlossener Toranlage erfolgen kann. Zur Vermeidung von diffusen Holzstaubimmissionen ist der Aufgabetrichter mit einem Wasser-Agglomerations-System auszurüsten und zu betreiben.

2.1.7 Die Freilagerung sowie der Umschlag von Altholz hackschnitzeln für die Notfallbevorratung auf dem

Holzlagerplatz I

- Bereich zwischen Werkstraße und Schubboden
- Lagerfläche circa 1.300 m<sup>2</sup>
- Lagermenge maximal 3.000 S/m<sup>3</sup>

wird bis zum 01.02.2017 begrenzt.

Zur Verhinderung staubförmiger Emissionen bei Auf- und Abbau des Hackschnitzellagers auf ist ein Hackschnitzel - Feuchtegehalt im Bereich der Haldenoberfläche von > 50 % (bezogen auf die Trockenmasse) sicherzustellen. Mögliche Feinanteile im Holz sind beim Materialumschlag durch Einsatz einer Freilandbewässerung in das Hauffwerk zu verlagern.

2.1.8 Der Einsatz von Altholz zur stofflichen Verwertung und als Holzbrennstoff wird auf die Altholzkategorien A I (naturbelassenes Holz) und A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel) gemäß § 2 Nr. 4 Buchstabe „b“ der „Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz“ eingeschränkt.

2.1.9 Lieferanten für Altholz sind zur Abgabe einer Altholzzusammensetzung zu verpflichten, die der Altholzkategorie A I/ A II der Altholzverordnung entspricht.

Althölzer sind bei der Anlieferung und während des Abkippvorganges einer visuellen (Farbe, Konsistenz, Aussehen) und einer organoleptischen Untersuchung zu unterziehen.

Treten Auffälligkeiten (d. h., Anteile von Altholz > der Kategorie II der Altholzverordnung, wie z.B. mit Teeröl behandeltes Holz) auf, ist die Charge abzuweisen und an den Lieferanten zurückzugeben. Namen und Anschriften von Altholzlieferanten sind der Bezirksregierung Detmold unverzüglich mitzuteilen.

2.1.10 Von jedem Altholzlieferanten ist nach Anlieferung von jeweils 200 t Altholz eine Rückstellprobe von circa 10 l zu nehmen. Für diese Rückstellproben sind dicht schließende Gefäße zu verwenden. Sie müssen hinsichtlich der Beschriftung eine eindeutige Zuordnung zum Altholzlieferanten und zur Herkunft, Art und zum Lieferdatum des Altholzes erkennen lassen.

Die Rückstellproben der jeweiligen Anlieferung sind mindestens 12 Wochen lang, gerechnet ab Probenahmetermin, aufzubewahren.

Auf Aufforderung durch die Bezirksregierung Detmold sind aus den Teilproben entsprechend DIN 51701 ( Teil 3 ) Mischproben herzustellen und durch ein Institut mit anerkannter Fachkunde untersuchen zu lassen.

Die Qualität des eingesetzten Materials ist nicht zu beanstanden, wenn kein Analysenwert die nachfolgenden Grenzwerte überschreitet:

**Tabelle 1 Grenzwerte**

Parameter	Einheit	Grenzwert	Ermittlungsverfahren
As	mg/kg TS	2	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holz-hackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 ( BGBL. I S. 3302 ) in der zurzeit geltenden Fassung.
Pb	mg/kg TS	30	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holz-hackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 ( BGBL. I S. 3302 ) in der zurzeit geltenden Fassung.
Cd	mg/kg TS	2	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holz-hackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 ( BGBL. I S. 3302 ) in der zurzeit geltenden Fassung.
Cr	mg/kg TS	30	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holz-hackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 ( BGBL. I S. 3302 ) in der zurzeit geltenden Fassung.
Cu	mg/kg TS	20	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holz-hackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 ( BGBL. I S. 3302 ) in der zurzeit geltenden Fassung.
Hg	mg/kg TS	0,4	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holz-hackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 ( BGBL. I S. 3302 ) in der zurzeit geltenden Fassung.
Cl	mg/kg TS	600	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holz-hackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 ( BGBL. I S. 3302 ) in der zurzeit geltenden Fassung.
F	mg/kg TS	100	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holz-hackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 ( BGBL. I S. 3302 ) in der zurzeit geltenden Fassung.
PCP	mg/kg TS	3	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holz-hackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 ( BGBL. I S. 3302 ) in der zurzeit geltenden Fassung.
PCB	mg/kg TS	5	Jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holz-hackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 ( BGBL. I S. 3302 ) in der zurzeit geltenden Fassung.

## 2.2 Lärmschutz

2.2.1 Beim Umbau bzw. bei der Inbetriebnahme der mit der Genehmigung erfassten Betriebseinrichtungen ist sicherzustellen, dass die von den Teilanlagen verursachten Lärmimmissionen die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Teilbeurteilungspegel ( $L_{r,T,N}$ ) nicht überschreiten, damit eine Erhöhung der Lärmimmissionen beim Betrieb der Gesamtanlage nicht erfolgt.

**Tabelle 2 Immissionsrichtwerte ( $IRW_{r,N}$ ) und Teilbeurteilungspegel ( $L_{r,T,N}$ )**

Immissionsorte	Tagzeit $IRW_T$	Tagzeit $L_{r,T}$	Nachtzeit $IRW_N$	Nachtzeit $L_{r,N}$
I01 Im Bruch 22	60	22	46	16
I02 Bangern 16	60	30	45	20
I05 Am Kösterberg 16	55	15	40	< 10
I06 Am Schwandberg 38	60	30	45	24
I07 Waldweg 86	55	27	40	17

2.2.2 Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen:

- a) Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:
  - tags: 06.00 Uhr - 22.00 Uhr
  - nachts: 22.00 Uhr - 06.00 Uhr
- b) Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01.00 - 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.
- c) Für folgende Zeiten ist am Immissionsort I 5 und I 7 bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:
  - an Werktagen:    06:00 Uhr bis 07:00 Uhr  
                      20:00:Uhr bis 22:00 Uhr
  - an Sonn- und Feiertagen:    06:00 Uhr bis 09:00 Uhr  
                                  13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
                                  20:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- d) Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2.3 Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück einschließlich der Betriebszufahrten von den Einmündungsstellen von und zur „Leopoldstaler Straße“ sind der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen nach TA Lärm zu erfassen und zu beurteilen.

2.2.4 Die Nutzung der Produktionsanlage erfolgt in der Nachtzeit (ungünstigste Nachtstunde) unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen:

2.2.4.1 Produktionsbetrieb einschließlich Betrieb von

- Messerringzerspaner
- Hammermühle
- Langholzerspaner
- Holzspänetrockner und Holzfasertrockner
- Spanplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
- Faserplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
- Sägen- und Schleifeinrichtungen
- Elemente- und Veredlungswerk
- Hacker 2
- keine Transportbewegungen mit Abrollcontainern und Sattelaufliegern in der Nachtzeit
- Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 4 h in der Nachtzeit auf dem Holzlagerplatz 1
- kein Radladerbetrieb auf dem Holzlagerplatz 2 in der Nachtzeit

- kein Radladerbetrieb auf dem Holzlagerplatz 3 in der Nachtzeit
- Türen, Tore und Fenster der gesamten Produktionsanlage sind zur Nachtzeit geschlossen
- Maximal 6 LKW-Bewegungen pro Stunde für die Holzanlieferung am Hacker 2
- Kein Betrieb des Gebrauchtholzzerkleinerers auf dem Holzplatz 3 in der Nachtzeit.

2.2.5 Für die schallschutztechnischen Maßnahmen wird eine baubegleitende Gutachtertätigkeit festgelegt. Mit den nachfolgend bezeichneten Prüfungen ist ein Sachverständiger für Schallschutz zu beauftragen:

- a) Die erforderlichen Einzelmaßnahmen sind mit dem Gutachter abzustimmen (genaue Feststellung der Materialien und Elemente). Dabei ist vom Gutachter insbesondere auf die richtige Einhaltung der Reihenfolge der baulichen Maßnahmen zu achten, damit die in den schalltechnischen Gutachten berücksichtigte Abschirmwirkung dieser Gebäude vollständig zur Wirkung kommen kann.
- b) Dem Baufortschritt entsprechend sind nach Abschluss der Detailplanungen und vor Beginn der zugehörigen Bauphasen die baureifen Ausführungszeichnungen und Beschreibungen dem Gutachter zur Prüfung vorzulegen.
- c) Insbesondere sind dem Gutachter die Wirksamkeit der in der Tabelle 2.2.5.1 genannten schallschutztechnischen Maßnahmen sowie die Einhaltung der aufgeführten Schallleistungspegel nachzuweisen.

**Tabelle 3 Schallschutztechnische Maßnahmen (Tabelle 2.2.5.1)**

Geräuschquelle	Maximal zulässige Schallleistungspegel ( $L_{WA}$ ; $L_{WA}'$ )
Nebeldüsen der Wasser-Agglomerations-Anlagen	70 dB(A)
Tubolator-Förderband	66 dB(A)
Bandantriebsstation	80 dB(A)
Bandumlenkstation	79 dB(A)
Ventilatorstation	82 dB(A)

2.2.6 Nach Durchführung der Rohbaumaßnahmen hat der Gutachter die Bauausführung zu überprüfen.

Über die baubegleitenden Gutachtertätigkeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen. Eine Ausfertigung dieser Aufzeichnungen ist der Bezirksregierung Detmold zu übersenden.

Die Aufbereitungsanlage für Altholz darf dann in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksregierung Detmold der Prüfbescheid des Sachverständigen über die mängelfreie Prüfung und die Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung der mit der Genehmigung verbundenen Schallschutzmaßnahmen vor der Inbetriebnahme der Betriebsanlage vorliegt.

2.2.7 Spätestens 3 Monate und spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung der festgelegten Teilbeurteilungspegel auf Kosten des Betreibers der Anlage durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage bereits tätig geworden ist.
- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen.

2.2.8 Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen Berichte zu erstellen. Diese Messberichte sind der Bezirksregierung Detmold durch die Messstelle umgehend nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

2.2.9 Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen. Der Bezirksregierung Detmold ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

### **3. Arbeitsschutz**

3.1 Die Verkehrswege und Arbeitsplätze im Freien müssen beleuchtet sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung ist gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 „Beleuchtung“ Ziffer 6 auszuführen. Die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken sind je nach Tätigkeit, der Tabelle im Anhang 2 zu entnehmen.

3.2 Die Verkehrswege für den Fahrzeugverkehr müssen z. B. folgende Mindestbreiten haben:

- größte Breite des Transportmittels oder Ladegutes zuzüglich eines beidseitigen Randzuschlages von je 0,50 m und des Begegnungszuschlages von 0,40 m.

Die Sicherheitszuschläge sind abhängig von der Fahrgeschwindigkeit und der Kombination von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr.

(§ 3a ArbStättV in Verbindung mit Punkt 1.8 des Anhangs und ASR A1.8 "Verkehrswege")

3.3 Notausgangstüren müssen in Richtung des Fluchtweges nach außen aufschlagen. Sie sind stets freizuhalten und müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. In Notausgängen sind Schiebetüren nicht zulässig. Automatische Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen sind nur dann zulässig, wenn sie die Anforderungen der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR) erfüllen. In dem Anbau des Zerkleinerers ist ein Notausgang vorzusehen und entsprechend auszuführen. (§ 3a, § 4 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.3 des Anhangs).

3.4 Arbeitsplätze, Verkehrswege die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen z. B. die „Bedienbühnen-Wartungsgänge“ müssen ständige Sicherungen haben die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mindestens 1 m, ab einer Absturzhöhe vom mehr als 12 m 1,10 m beträgt. Geländer müssen z. B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und

Fußleiste versehen sein.

(§ 3a ArbStättV in Verbindung mit Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1)

#### **4. Auflagen und Hinweise des Kreises Höxter**

- 4.1 Der vorhandene Feuerwehrplan gem. DIN 14 095 –Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- ist zu überarbeiten und an den aktuellen Stand anzupassen. Ein Exemplar ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.
- 4.2 Im Bereich der Gebrauchtholzaufbereitung und der Siloanlage sind Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen ABC oder AB entsprechend der ASR A2.“ „Maßnahmen gegen Brände“ ermittelten und festgelegten Löschmitteleinheiten, gut sichtbar und jederzeit zugänglich anzubringen. Prüfung der Feuerlöscher gem. EN 3 in Abständen von höchstens 2 Jahren. Die Standorte der Feuerlöscher sind entsprechend der DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
- 4.3 Die Fluchtwege und Notausgänge aus den Bereichen Siloanlage und Gebrauchtholzaufbereitungsanlage sind gut sichtbar und dauerhaft mit Hinweisschildern entsprechend der DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
- 4.4 Die Freihaltung der Zugänge, Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist durch betriebliche Vorgaben zu regeln.

### **V. Begründung**

#### **1.**

Mit Antrag vom 27.11.2013 (Nachtrag vom 20.01.2014) hat die Kronospan GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Holzwerkstoffwerkes durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen gestellt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 6.3.1 - Verfahrensart G - des Anhanges 1 der 4. BImSchV nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und § 10 Absatz 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Absatz 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Steinheim und
- dem Kreis Höxter

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfungen zu den Belangen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes und der VAWs wurden von hier vorgenommen.

## 2.

Die beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft. Sie haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, wohl aber Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie ihre Zustimmung erteilen.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Industriegebiet Sandebeck“ der Stadt Steinheim. Die Fläche ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm geprüft.

### **Entscheidung**

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## **VI. Verwaltungsgebühr**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten Gesamtkosten von 980.000,00 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) zugrunde gelegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Gruber)

## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Auf die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen -Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) wird hingewiesen.
- 3) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

## C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, bezogen auf die Tätigkeiten und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme, Wiederkehrende Prüfungen sind festzulegen/durchzuführen bzw. zu erstellen.

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung und ggf. das Explosionsschutzdokument sind zu aktualisieren (§ 5, § 6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG/ Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV).

2. Im gesamten Betrieb ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Auf die fachkundige Ermittlungspflicht und der Kennzeichnung von Lärmereichen – Überschreitung der oberen Auslösewerte als Tages-Lärmexpositionspegel gleich  $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$  sowie Spitzenschalldruckpegel gleich  $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(A)}$  wird hingewiesen.

Werden die unteren Auslösewerte  $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$  beziehungsweise  $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(A)}$  trotz Lärm- schutzmaßnahmen nicht eingehalten, hat der Betreiber den Beschäftigten geeignete Gehörschutzmit- tel zur Verfügung zu stellen (Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) [BGBl. I S. 261 vom 08.03.2007]).

## IX. Anlagen

### Anlage A Auflistung der Antragsunterlagen

Tabelle 4 Auflistung

Abschnitt	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt / Pläne
-	Anschreiben vom 27.11.2013	2
-	Deckblatt	1
0.1	Checkliste	3
0.2	Inhaltsverzeichnis	3
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	-
-	Genehmigungsantrag – Formular 7	2
-	Beschreibung des Vorhabens	2
-	Verzeichnis der vorhandenen Genehmigungen	2
-	Abkürzungen und Systematik der Bezeichnungen	1
<b>2</b>	<b>Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden</b>	-
-	Topographische Karte 1:25.000	1
-	Werkslage- und Gebäudeplan 1:500	1
<b>3</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b>	-
-	Betriebsbeschreibung	1
-	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1
-	Maschinenaufstellungspläne mit <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtansicht und Schnitt Transportband / Abwurf</li> <li>• Ansicht / Schnitte Aufgabe und Zerkleinerung</li> <li>• Darstellung Notlagerfläche (15.01.2014)</li> </ul>	1
<b>4</b>	<b>Emissionsverhalten</b>	-
-	Beschreibung der Emissionsverhältnisse	2

<b>Abschnitt</b>	<b>Bezeichnung der Unterlagen</b>	<b>Blatt / Pläne</b>
-	Ansicht Wasserbedüsung	1
-	Schalltechnische Untersuchung	1 Hefter
5	Angaben zur Abwasserwirtschaft	-
-	Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb	1
<b>6</b>	<b>Abfälle</b>	<b>1</b>
-	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
<b>7</b>	<b>Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	-
-	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
<b>8</b>	<b>Angaben zum Arbeitsschutz</b>	-
-	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2
<b>9</b>	<b>Angaben zur Anlagensicherheit</b>	-
-	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	1
-	Mögliche Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes	1
-	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	1
<b>10</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellungen</b>	<b>1</b>
<b>11</b>	<b>Sicherheitsdatenblätter</b>	-
<b>12</b>	<b>Bauvorlagen / Bauantrag mit (nur in den Antragsausfertigungen 1, 2 und 3)</b>	-
-	Baubeschreibung	3
-	Bauantrag Formulare	3
-	Betriebsbeschreibung Formblatt	4
-	Berechnung der Nutzflächen / umbauten Raum / Baukosten	1
-	Nachweis Abstandsflächen	1
-	Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:5.000	1
-	Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:2.500	1
-	Auszug aus der Liegenschaftskarte	1
-	Auszug aus dem Luftbild	1
-	Auszug aus dem Bebauungsplan mit Hinweisen	6
-	Lageplan M 1:500 mit Darstellung des geplanten Bauvorhabens	1
-	Grundriss $\pm$ 0,00 Ebene, M 1:200 (Gebrauchtholzumschlag)	1
-	Schnitt A – A, M 1:200 (Gebrauchtholzumschlag)	1
-	Grundriss $\pm$ 0,00 Ebene, M 1:100 (Gebrauchtholzumschlag)	1
-	Schnitt A – A, M 1:100 (Gebrauchtholzumschlag)	1
-	Ost-Ansicht M 1:100	1

## Anlage B Anlagedaten

Das Holzwerkstoffwerk erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

Betriebseinheit-Nr.	Bezeichnung
BE 0.01 (Bestand)	Chemikalienfeststofflager 1 Einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
BE 0.02 (Bestand)	Chemikalienfeststofflager 2 Einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
BE 0.03 (Bestand)	Leimlager 1 Pumpstation für Bahnentladung, Rohrleitungen, 21 Tanks, Abfüllflächen
BE 0.04 (Bestand)	Fassöl-Lager Lagerraum mit Tank und Regallager
BE 0.10 (Bestand)	Abwasserbehandlungsanlage Rechen, Pufferbecken, OMS-Belebungsanlage, Schlammsilo, Betriebsgebäude
BE 0.20 (Bestand)	Tannin-Aufbereitung 2 Mischeinrichtungen, Gewebefilter
BE 1.01 (Bestand)	Brennstofflager 1 Überdachte Lagerfläche für stückige Holzreste, Feingutfilter, Anfahrzyklon-Refiner, Zyklon MDF-Fehlschüttung
BE 1.02 (Bestand)	Brennstofflager 2 2 Bunker für staubförmige Holzreste
BE 1.03 (Bestand)	Brennstofflager 3 Heizöl EL-Tank (80 m <sup>3</sup> ) und Heizöl S-Tank (50 m <sup>3</sup> )
BE 1.04 (Bestand)	Taumel-Siebe Pneumatische Zuführung einschließlich Gewebefilter, 4 Siebe, mechanischer und pneumatischer Abtransport
BE 1.11 (Bestand)	Brennkammer 1 (Heißgaserzeuger 1) Holzbefuerter Heißgaserzeuger
BE 1.12 (Bestand)	Brennkammer 2 (Heißgaserzeuger 1) Holzstaub und Heizöl S befeuerter Heißgaserzeuger
BE 1.13 (Bestand)	Brennkammer 3 (Heißgaserzeuger 1) Heizöl EL befeuerter Heißgaserzeuger
BE 1.14 (Bestand)	Brennkammer 4 (Heißgaserzeuger 2) Holzstaub und Heizöl S befeuerter Heißgaserzeuger, Mischkammer
BE 1.21 (Bestand)	Thermalöl-Anlage 1 Heizöl EL befeuerter Thermalölerhitzer, Rohrleitungen
BE 1.21 (Bestand)	Thermalöl-Anlage 2 Erdgas befeuerter Thermalöl-Erhitzer, Rohrleitungen
BE 1.30 (Bestand)	Heißwassererzeuger Wärmetauscher
BE 1.31 (Bestand)	Dampfturbine Turbine, Generator
BE 1.40 (Bestand)	Gasturbine Erdgasfeuerung, Gasturbine, Generator, optimale Nutzung des Abgases zur Trocknung
BE 1.41 (Bestand)	Abhitzekeessel Wärmetauscher
BE 1.42 (Bestand)	Heißgaserzeuger Fasertrockner Erdgas befeuerter Heißgaserzeuger
BE 1.43 (Bestand)	Heizregister 3 Wärmetauscher
BE 1.44 (Bestand)	Mischkammer
BE 2.01 (Bestand, Änderung)	Holzplatz 1

Betriebseinheit-Nr.	Bezeichnung
	Freilagerfläche für Holzschnitzel
BE 2.02 (Bestand)	Holzplatz 2 Freilagerfläche für Holzschnitzel und Stück- / Langholz
BE 2.03 (Bestand)	Holzplatz 3 Freilagerfläche für Stück- / Langholz
BE 2.04 (Bestand, Änderung)	Späne-Silos 2 Späne Silo's a 10.000 m <sup>3</sup> , 2 Aufgabestellen mit Tiefenbunker, Förderbänder, Wasserbedüsung
BE 2.10 (Bestand)	Hacker Aufgabeband, Hackergebäude, mechanischer Abtransport
BE 2.11 (Bestand)	Hackschnitzellager Überdachte dreigeteilte Lagerfläche, 3 Unterschubböden
BE 2.12 (Bestand)	Walzensieb Mechanische Aufgabe, Sieb, pneumatischer und mechanischer Abtransport
BE 2.13 (Bestand, Änderung)	Gebrauchtholzaufgabe Mechanische Aufgabe und Abzug, Scheibensieb, Elevator Schubboden mit mechanischem Abtransport; Sichter
BE 2.20 (Bestand)	Gebrauchtholz-Vorratssilo 1 Silo, mechanischer Abzug
BE 2.21 (Bestand)	PAL-Anlage 2 Magnet- / Induktionsklassierer, 2 Pulsations- / Rüttelsiebe, 2 Dynasiebe, 3 Zyklone, diverse Absaugungen
BE 2.22 (Bestand)	Scheibensieb Mechanische Aufgabe, Magnetabscheider, Sieb, mechanischer Abtransport
BE 2.23 (Bestand)	Verteilersistos 3 Silos
BE 2.24 (Bestand)	Hammermühlen 3 Gisinger Mühlen
BE 2.25 (Bestand)	Messerringzerspaner 4 Pallmann-Zerspaner
BE 2.30 (Bestand, Änderung)	PAL-Filter 2 Gewebefilter, HD-Leitung zu BE 1.02
BE 2.31 (Bestand)	Zerspaner- und Mühlenfilter Gewebefilter
BE 2.40 (Bestand)	Rohspan-Silos 12 Silos, HD-Gebläse, Gewebefilter, Horizontal- und Kombinations-Trogkettenförderer, Aus-tragsschnecken
BE 3.01 (Bestand)	Spänetrockner 1 Direktbeheizter Drehrohrtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen, Schne-cken – Durchsatz 35 t <sub>atro</sub> /h
BE 3.02 (Bestand)	Zyklone für Spänetrockner 1 Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
BE 3.03 (Bestand)	Spänetrockner 2 Direkt beheizter Drehrohrtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen, Schne-cken – Durchsatz 45 t <sub>atro</sub> /h
BE 3.04 (Bestand)	Zyklone für Spänetrockner 2 Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
BE 3.05 (Bestand)	Nass-Elektro-Filter SEKA 32 für Spänetrockner Quentsche, Nass-Elektro-Filter, Entschwadung Dosiereinrichtungen, Wasseraufbereitung, Holzschlammmentwässerung, anlagenintegrierter Schornstein mit einer Höhe von 68 m
BE 3.10 (Bestand)	Feuerschutzbunker Bunker a 254 m <sup>3</sup> , Trogkettenförderer, Schnecken
BE 3.11 (Bestand)	Siebstation 5 PAL-Schwingsiebe a 110 m <sup>3</sup> atro/h, Trogkettenförderer, Schnecken

Betriebseinheit-Nr.	Bezeichnung
BE 3.12 (Bestand)	SHG-Sichter Schwebesichter 10,0 R DS (Firma SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
BE 3.20 (Bestand)	DS-Sichter Schwebesichter 10,0 R DS (Firma SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
BE 3.21 (Bestand)	MS-Sichter Schwebesichter 10,0 R DS (Firma SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
BE 3.22 (Bestand)	Grobgut-Sichter Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (Hochleistungszyklon CS 160 und HURRICLON, HU 1250 SP), Jetfilter (Fa. Scheuch, SFDW 05/12-D-03) Ventilatoren, Vibrationsrinne, Zellradschleusen, Schnecken
BE 3.23 (Bestand)	MS-Grobgut-Sichter Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1250 SP), Vibrationsrinne, Zellradschleusen
BE 3.24 (Bestand)	Sichter-Filter Jetfilter (Fa. Scheuch, SFDW 05/12-D-04), Ventilator, Zellradschleuse, Schnecke
BE 3.30 (Bestand)	Dosiersilo Silo 21,5 m <sup>3</sup> , Trogkettenförderer, Schnecken
BE 3.31 (Bestand)	Mühle 1 Mühle (Fa. Pallmann), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Schnecken
BE 3.32 (Bestand)	Mühle 2 Mühle (Fa. Stein), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Trogkettenförderer, Schnecken
BE 3.33 (Bestand)	Mühle 3 Mühle (Fa. Gisiger, USZ 90 – 1000/1450), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Schnecke
BE 3.40 (Bestand)	DS-Bunker Silo, HD-Gebläse (GM 16f.13), Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecke
BE 3.41 (Bestand)	MS-Bunker Silo, HD-Gebläse (GM 315L), Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecken, Trogkettenförderer
BE 3.42 (Bestand)	Kaminanlage Filter DS/MS-Bunker Schornstein (Firma Scheuch)
BE 3.50 (Bestand)	Zentralkamin Trockenspannsichtung Schornstein (Firma Scheuch)
BE 4.01 (Bestand)	Unterschubboden
BE 4.02 (Bestand)	Schnitzelbunker 1 Silo, mechanischer Abtransport
BE 4.03 (Bestand)	Schnitzelbunker 2 Silo, Aufsatzfilter für pneumatischer Zufuhr, mechanischer Abtransport
BE 4.04 (Bestand)	Walzensieb Sieb, mechanischer Feinguttransport, mechanischer Abtransport
BE 4.05 (Bestand)	Wäscher
BE 4.06 (Bestand)	Entwässerung Dekanter
BE 4.07 (Bestand)	Kocher
BE 4.08 (Bestand)	Refiner
BE 4.09 (Bestand)	Fasertrockner Stromrohrrockner
BE 4.10 (Bestand)	Faserbunker

<b>Betriebseinheit-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
BE 4.20 (Bestand)	Eindampfung
BE 4.21 (Bestand)	Prozessdampferzeuger
BE 4.22 (Bestand)	Beleimung (blow line) Leimaufbereitung, Zuführung, Dosierung
BE 4.23 (Bestand)	Mechanische Beleimung
BE 4.40 (Bestand)	MDF Formstrangfilter Gewebefilter
BE 5.01 (Bestand)	Beleimung Tagesbehälter (500 l – 2000 l), gravimetrische Leimaufbereitungsmaschine (1000 l), Dosiereinheiten (Leim, Wasser, Härter, Emulsion), zwei Dosierbunker (BBM 43), Beleimungsmaschinen (Fa. IMAL, IPL 30 CTS und IPL 40 ASS)
BE 5.02 (Bestand)	Formstation
BE 5.03 (Bestand)	Vorpresse
BE 5.04 (Bestand)	Hauptpresse Span-Conti-Roll
BE 5.05 (Bestand)	Besäumung
BE 5.06 (Bestand)	Sternwender
BE 5.20 (Bestand)	Formstrang-Filter Span Gewebefilter
BE 5.21 (Bestand)	Nass-Elektro-Filter ESAP für Span-Conti-Roll 18 Absaugstellen, Quentsche, 2 parallele Nass-Elektro-Filter-Module, Wasseraufbereitung, Feststoffabscheidung, Rohrleitungssystem
BE 5.22 (Bestand)	Besäumungsfiler Span Gewebefilter
BE 5.30 (Bestand)	Fehlschütt-Silo Silo, HD-Leitungen, Gewebefilter
BE 6.01 (Bestand)	Formung
BE 6.02 (Bestand)	Vorpresse
BE 6.03 (Bestand)	Vorbesäumung
BE 6.04 (Bestand)	Hauptpresse Conti-Roll-MDF
BE 6.05 (Bestand)	Nachbesäumung
BE 6.06 (Bestand)	Sternwender
BE 6.07 (Bestand)	Reifelager
BE 6.20 (Bestand)	Pressenabsaugung Conti-Roll-MDF Nasswäscher mit Desorbatrückführung und Verbrennung in Heißgaserzeuger 1 + 2
BE 7.01 (Bestand)	Schleifstraße 2 Schleifstraße, Gewebefilter
BE 7.02 (Bestand)	Schleifstraße 1 Schleifstraße, Gewebefilter
BE 7.03 (Bestand)	Alleskönner
BE 7.10 (Bestand)	Schellingsäge 1
BE 7.11 (Bestand)	Plattenlager
BE 7.20 (Bestand)	Schleifstaub-Silos 2 Silos, Gewebefilter
BE 7.21 (Bestand)	Granulatabscheider 2 Silos, Gewebefilter
BE 8.01 (Bestand)	Rohstofflager 1 2-reihiges automatisches Hochregallager für Papier
BE 8.02 (Bestand)	Rohstofflager 2 2-reihiges 2-geteiltes Hochregallager für Platten
BE 8.03 (Bestand)	Plattenlager 1 Lagerfläche in der Beschichtungshalle
BE 8.04 (Bestand)	Plattenlager 2 Lagerfläche in der Lagerhalle 4
BE 8.11 (Bestand)	KT-Pressen 1

<b>Betriebseinheit-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
BE 8.12 (Bestand)	KT-Pressen 2
BE 8.20 (Bestand)	Verpackungsanlage
BE 8.21 (Bestand)	Fußbodenanlage 1 Säge, Fräser, Schleifmaschinen, Stapelanlagen
BE 8.22 (Bestand)	Fußbodenanlage 2 Säge, Fräser, Schleifmaschinen, Stapelanlagen
BE 8.30 (Bestand)	Schellingsäge 2 computergesteuerte Säge, Kleinteilesäge
BE 8.41 (Bestand)	Gewebefilter 1
BE 8.42 (Bestand)	Gewebefilter 2
BE 8.43 (Bestand)	Gewebefilter 3
BE 8.44 (Bestand)	Gewebefilter 4 Gewebefilter, MDF-Granulat-Silo
BE 8.50 (Bestand)	Thermalölsumpf überdachter Tank (20 m <sup>3</sup> )

## Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebs-sicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV -) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77)